

Anlage zum Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang aufgrund der Nutzung einer privaten Wasserversorgungsanlage (Regenwassernutzungsanlage)

I. Einsatzmöglichkeiten für die Regenwassernutzung

Überall dort, wo keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, kann Regenwasser im Haushalt zur Substitution (Ersatz) von Trinkwasser eingesetzt werden. Regenwasser kann somit verwendet werden für:

- Toilettenspülung
- Putzen, allgemeine Reinigungsarbeiten
- Wäschewaschen (aus hygienischen Gründen bedenklich)
- Gartenbewässerung, Teichanlage

Der Einsatz von Regenwasser zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen erfordert einen größeren technischen Aufwand als zur Gartenbewässerung. So muss eine größere Zisterne errichtet und im Haus ein getrenntes Leitungsnetz für das Regenwasser verlegt werden. Fehllanschlüsse sind unbedingt zu vermeiden, da sonst eine Verkeimungsgefahr besteht. Weil eine Verunreinigung des Regenwassers nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann ist sicherzustellen, dass für alle Bereiche, in denen Wasser als Lebensmittel, für die Zubereitung von Speisen oder zur Körperreinigung verwendet wird, ausschließlich Trinkwasser genutzt wird. Um einen problemlosen Betrieb der Regenwassernutzungsanlage nach modernen Erkenntnissen zu gewährleisten, sollte diese daher von einem Fachbetrieb installiert werden.

II. Richtlinien

Eine Verbindung der öffentlichen Wasserversorgung mit den Zisternen darf nicht erfolgen. Das in die Zisternen eventuell einzuleitende Frischwasser aus dem öffentlichen Netz muss über einen Wasserzähler erfasst werden.

Für den Bau von Zisternen ausschließlich zu Gießzwecken sind keine weiteren Richtlinien zu beachten.

Wird das in Zisternen gesammelte Regenwasser zum Beispiel zur Toilettenspülung oder für die Waschmaschine verwendet, gelten zusätzlich folgende Richtlinien:

- Das Wasser sollte vor dem Eintritt in den Regenwasserspeicher gefiltert werden.
- Um Verkeimungen zu vermeiden sollte das Wasser im Regenwasserspeicher dunkel und kühl gelagert werden.
- Die Wasserführung im Speicher sollte ein Absetzen von Feinstaub begünstigen und ein Abschwimmen von leichten Materialien (z.B. Blütenstaub) erleichtern.
- Der Speicher ist gegen das Eindringen von Kanalgasen, Tieren, Fremd- und Schmutzwasser zu sichern.
- Die Leitungen des Brauchwassernetzes sind so zu kennzeichnen, dass sie sofort und sicher als Brauchwasserleitungen erkannt werden.
- Die Trinkwassernachspeisung darf ausschließlich nach dem Prinzip des „freien Einlaufs“ erfolgen. Es darf keinerlei direkte Verbindung zwischen den Leitungsnetzen für Regenwasser und Trinkwasser hergestellt werden.

- Entsprechend der Bestimmung des § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell bedarf der Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage der Zulassung durch die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (Teilbefreiung).
- Die Installationen sind von einem zugelassenen Installationsunternehmen auszuführen. Der Nachweis ist in schriftlicher Form zu erbringen, die Fertigstellung der Zisterne und der Regenwasseranlagen ist durch das Installationsunternehmen anzuzeigen.

III. Anforderungen

- Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Nichttrinkwasseranlagen ist nicht zulässig. Aufgrund der großen Gefahr für das Trinkwasser durch Nichttrinkwassersysteme ist nur eine mittelbare Verbindung über den freien Auslauf auf Dauer zulässig.
- Der freie Auslauf für die Nachspeisung von Trinkwasser in Trockenzeiten kann in der Praxis durch ein Magnetventil mit einem Schwimmschalter ausgeführt werden, jedoch ist auch hier der Abstand für einen freien Auslauf unbedingt einzuhalten.
- Der freie Auslauf ist jährlich mindestens einmal zu inspizieren. Dabei ist der Sicherheitsabstand (Wasserstandseinstellung) des Einlaufventils und des Überlaufes bei voll geöffnetem Einlauf zu überprüfen. Ferner ist eine Sichtkontrolle der Be- und Entlüftung durchzuführen. Die Inspektion kann durch den Betreiber oder durch ein Installationsunternehmen vorgenommen werden.
- Es darf unter ungünstigsten Umständen (zum Beispiel Versagen der Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. Es ist dem Grundstücksbesitzer bekannt, dass das Rückdrücken oder Rückfließen von verkeimten Wasser ins öffentliche Netz einen Strafbestand nach dem Bundesseuchengesetz darstellt.

Der Grundstückseigentümer haftet für alle Gefahren aus seiner Regenwasseranlage.

IV. Kennzeichnung des Leitungsnetzes und der Entnahmestellen

- * Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme müssen, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich gekennzeichnet werden.
- * An der Wasserübergabestelle/Trinkwasserhausanschluss (Wasserzähler) muss ein Hinweisschild angebracht werden.
- * Die Entnahmestellen für Nichttrinkwasser (Regenwasseranlagen) sind mit den Worten "Kein Trinkwasser" schriftlich oder zeichnerisch zu kennzeichnen.
- * Es wird empfohlen, die Entnahmestellen von Regenwasseranlagen an den Außenwänden von Gebäuden (Gartenventile) durch abnehmbare Drehgriffe gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern (Kindersicherung)